

# Satzung des „Förderkreises Kinderdreigestirn Rösrath von 1996 e.V.“

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Namen „Förderkreis Kinderdreigestirn Rösrath von 1996 e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 51503 Rösrath, Sonnenweg 12.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung, Organisation und Verwaltung des Kinderdreigestirns der Stadt Rösrath (Rheinisch-Bergischer Kreis).

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## § 3

### Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4

### Mitgliedschaft

Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden. Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.

Die Mitgliedschaft endet - außer durch Tod - durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss dem Verein (Vorstand) drei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe, Fälligkeit und die Zahlungsmodalität des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten (z.B. bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger schriftlicher Mahnung) kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

Sie fasst die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Satzungsänderungen, eine Änderung des Vereinszwecks sowie eine Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden wie nicht erschienene Mitglieder behandelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle verfasst und unterzeichnet der Schriftführer (vgl. § 7).

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- ▶ Bestimmung der Anzahl, Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
- ▶ Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt;
- ▶ Abstimmungen über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins;
- ▶ Bestimmung der Anzahl und die Wahl der Revisoren sowie die Entgegennahme des Revisionsberichts.

## § 6 Vertretungsberechtigter Vorstand gem. § 26 BGB

Der vertretungsberechtigte Vorstand besteht aus dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

## § 7 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden (zugleich Schriftführer/in) und dem/der Kassierer/in.

Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen bzw. vorbehalten sind.

Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, die durch den Schriftführer zu protokollieren sind. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind, hiervon mindestens eines der vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstands gebunden.

Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand lädt mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich (ggf. auch in elektronischer Form) zwei Wochen im Voraus zur Mitgliederversammlung ein. Mit der schriftlichen Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

## **§ 8** Revision

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Revisoren. Deren Aufgaben sind insbesondere die Rechnungs- und Kassenprüfung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Satzungsvorgaben und Vereinsbeschlüsse.

Die Revisoren verfassen einen schriftlichen Revisionsbericht und schlagen der Mitgliederversammlung eine Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands vor.

## **§ 9** Auflösung des Vereins / Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen folgender Institution zu:

„Kinderhospiz Balthasar, Maria-Theresia-Str. 30 a, 57462 Olpe“.

Diese Einrichtung hat das ihr zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## **§ 10** Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Sitz des Vereins zuständige Gericht nach Maßgabe der ZPO.

Rösrath, den 13. November 2006